



1. Änderungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Neuruppin hat beschlossen:

Das mit Anordnungsbeschluss vom 11.06.2009 festgestellte Gebiet des

Flurbereinigungsverfahrens Große Grabenniederung Verf.-Nr. 4003S

wird gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wie folgt geändert:

1. Verfahrensgebiet

1.1 Hinzuziehung von Flurstücken

Zum Verfahrensgebiet werden nachstehend aufgeführte Flurstücke hinzugezogen und auch insoweit das Flurbereinigungsverfahren angeordnet:

Land Brandenburg
Landkreis Havelland
Gemeinde Havelaue

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Gülpe	1	59, 67, 68, 280, 281, 282
Parey	1	20
Parey	3	46/1
Wolsier	1	84, 49/4, 546
Wolsier	2	48
Wolsier	3	33
Wolsier	6	47, 48, 49, 50, 53, 68, 69
Spaatz	1	24

Die Größe der zugezogenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster 19,0601 ha.

1.2 Ausschluss von Flurstücken

Nachstehend aufgeführte Flurstücke werden aus dem Verfahrensgebiet ausgeschlossen:

Land Brandenburg
Landkreis Havelland
Gemeinde Havelaue

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Gülpe	1	287, 288
Gülpe	3	107, 109
Gülpe	4	110, 112, 114, 116, 118, 120, 122, 124, 126, 128, 130
Spaatz	2	159
Spaatz	5	108
Wolsier	1	539, 541
Parey	1	165, 167, 169
Parey	5	56

**Land Brandenburg
Landkreis Havelland
Gemeinde Seeblick**

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Hohennauen	5	200, 202, 203
Hohennauen	6	165, 167, 169

Die Größe der ausgeschlossenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster 63,0614 ha.

Das geänderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 3.195,36 ha.

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage beigefügten Gebietskarte dargestellt.

2. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- als Teilnehmer

die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum.

- als Nebenbeteiligte

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,

- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den zugezogenen Flurstücken werden Mitglieder der Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Große Grabenniederung.

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der ausgeschlossenen Flurstücke sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den ausgeschlossenen Flurstücken scheidet insoweit aus der Teilnehmergeinschaft aus.

4. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte an den zum Verfahrensgebiet zugezogenen Flurstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Str. 4 e, 16816 Neuruppin anzumelden.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

Gemäß der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist hinsichtlich der zugezogenen Flurstücke von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Verfahrensgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen.
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden.
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Für die ausgeschlossenen Flurstücke werden die mit dem Anordnungsbeschluss verfügten Einschränkungen des Eigentums aufgehoben.

6. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten trägt gemäß § 104 FlurbG das Land Brandenburg.

Die Ausführungskosten trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergeinschaft. Der Träger von Maßnahmen nach § 86 Abs. 1 FlurbG hat nach § 86 Abs. 3 FlurbG die von ihm verursachten Ausführungskosten an die Teilnehmergeinschaft zu zahlen.

7. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

8. Gründe

Die Änderung des Verfahrensgebietes nach § 8 FlurbG war zur zweckmäßigen Abgrenzung des Verfahrensgebietes erforderlich.

Im Rahmen der Herstellung der Verfahrensgrenze waren Flurstücke zum Verfahren zuzuziehen. Gleichzeitig wurden Flurstücke bei der Herstellung der Verfahrensgrenze durch Sonderung geteilt. Die dabei neu entstandenen Flurstücke, die zur Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens nicht erforderlich sind, wurden nunmehr aus dem Verfahren entlassen.

Zudem wurden einzelne Flurstücke zum Flurbereinigungsverfahren Große Grabenniederung zugezogen, um zwischen den betroffenen Teilnehmern getroffene Vereinbarungen umzusetzen.

Die sofortige Vollziehung dieses Änderungsbeschlusses liegt sowohl im besonderen öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Verfahrensbeteiligten.

Die Neuordnung der Eigentumsverhältnisse trägt erheblich zur Erhaltung und Entwicklung des Umwelt- und Naturschutzes sowie zur Verbesserung der Agrarstruktur bei. Eine verzögerte Verfahrensbearbeitung hätte zur Folge, dass die geplanten Maßnahmen des Natur- und Umweltschutzes erst später umgesetzt und die neuen Grundstücke erst später bewirtschaftet werden können. Es besteht deshalb ein besonderes öffentliches Interesse daran, dass die dringende Neuordnung der Eigentumsverhältnisse im Verfahrensgebiet nicht durch einzelne Widersprüche verzögert wird.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung wird auch durch das überwiegende Interesse der Vielzahl der Grundstückseigentümer und Landwirtschaftsbetriebe an der nicht weiter verzögerten Neuordnung der Eigentumsverhältnisse gerechtfertigt. Insbesondere sollen die bereits eingetretenen und weiter zunehmenden Wirtschafterschwernisse auf den vernässten Flächen so schnell wie möglich behoben werden. Verzögerungen in der Verfahrensbearbeitung würden erhebliche wirtschaftliche Nachteile für die Eigentümer und Landwirte zur Folge haben.

Der Flurbereinigungsplan befindet sich der Aufstellung. Eine aufschiebende Wirkung von Widersprüchen hätte zur Folge, dass sich die Aufstellung und Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und somit die Verwirklichung der mit der Flurbereinigung angestrebten Ziele entgegen dem besonderen öffentlichen Interesse als auch dem überwiegenden Interesse der Verfahrensbeteiligten verzögern könnte.

Daher muss das Interesse einzelner Beteiligter an der aufschiebenden Wirkung von Widersprüchen zurückstehen.

9. Hinweis über die Erhebung personenbezogener Daten

Im Flurbereinigungsverfahren werden personenbezogene Daten von Verfahrensbeteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) können auf der Internetseite

<https://lelf.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Information-DSGVO-FBV-nach-FlurbG.pdf>

eingesehen werden. Alternativ sind die Informationen auch beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Str. 4 e, 16816 Neuruppin erhältlich.

10. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Str. 4 e, 16816 Neuruppin Widerspruch erhoben werden.

Neuruppin, den 23. Februar 2021

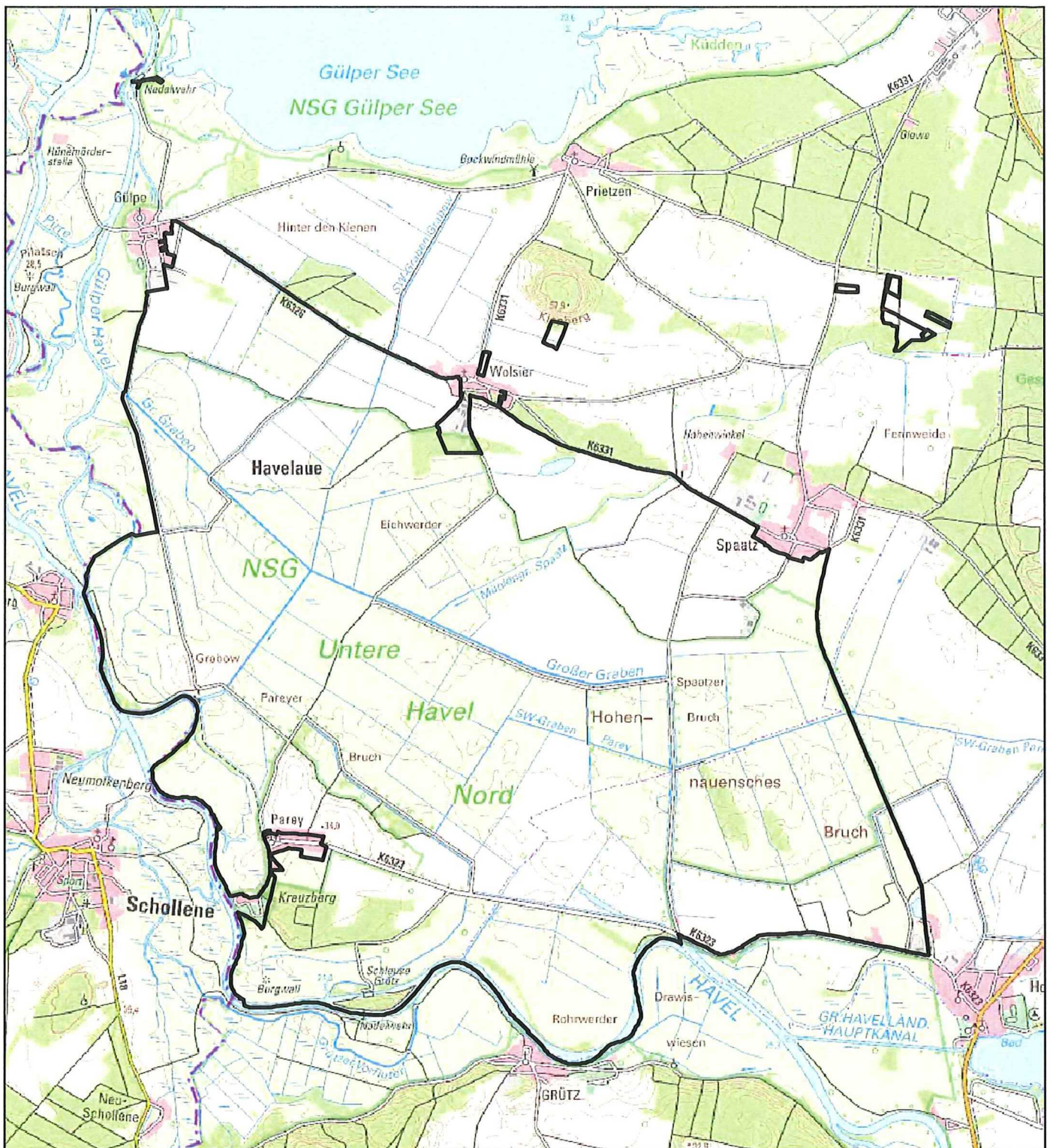
Im Auftrag


Nawrocki

Anlage

Gebietskarte





**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung**
Fehrbelliner Straße 4e, 16816 Neuruppin

Gebietskarte

FBV Große Grabenniederung
Verf.-Nr.: 4003 S

Land Brandenburg
Landkreis Havelland

Legende:

- — — Landesgrenze
- · - Gemeindegrenze
- · · · Gemarkungsgrenze
- ▭ Verfahrensgebiet

Maßstab: 1:50000

Anlage zum
1. Änderungs-
beschluss vom
23.02.2021